

Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Die Europäische Kommission hat am 20.12.2011 mit einer Mitteilung einen [Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa](#) (DAI) vorgestellt. Dieser Rahmen wird als eine Folgemaßnahme zur Binnenmarktakte präsentiert und umfasst drei komplementäre Aktionsfelder: 1. Mehr Klarheit und Rechtssicherheit bei Anwendung des EU-Rechts auf DAI sowie gegebenenfalls Überprüfung der Vorschriften; 2. Gewährleistung des Zugangs zur Grundversorgung; 3. Förderung der Qualität vor allem im Bereich der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI). Die Kommission kündigt an, ihre Initiativen zur Förderung der Qualität von SDAI zu verstärken und in der Folge die damit erreichten Ergebnisse für andere DAI zu nutzen.

Position VÖWG:

- Die vorliegende Mitteilung präsentiert nicht viel Neues, sondern fasst im Wesentlichen die Ende Dezember 2011 vorgelegten Reformen zu Beihilfenvorschriften, öffentlichem Beschaffungswesen und Konzessionen zusammen. Neu ist im Bereich Verkehr ein für 2012 angekündigter Vorschlag der Kommission zur Öffnung der Märkte für Personenbeförderung. Der VÖWG beurteilt in diesem Zusammenhang „obligatorische Ausschreibungen der betreffenden Leistungen“ äußerst kritisch und wird die kommenden Initiativen verstärkt im Auge behalten. Neu ist zudem das angekündigte Statut einer europäischen Stiftung bei Bereitstellung und Finanzierung von SDAI.
- Widersprüchlichkeit stellt der Verband dahingehend fest, dass die Kommission einerseits ihre Initiativen damit begründet, den Mitgliedstaaten flexibleres Vorgehen durch einfachere Vorschriften zu ermöglichen, und den Qualitätsaspekt zu betonen, andererseits die vorgelegten Rechtsakte jedoch keine flexibleren Lösungen bieten. Diese bringen im Gegenteil mehr Aufwand für die Erbringer der Dienstleistungen und für öffentliche Stellen.
- Der Verband spricht sich klar für einen [freiwilligen](#) Qualitätsrahmen aus und erachtet eine verpflichtende Regelung auf EU-Ebene als nicht sinnvoll. Der VÖWG verweist in diesem Zusammenhang auf den vom Ausschuss für Sozialschutz im Oktober 2010 angenommenen [Voluntary European Quality Framework for Social Services](#). Dieser wird als ausreichend angesehen. Die Dimension der Freiwilligkeit findet sich in der Mitteilung leider nicht belegt.
- Der VÖWG begrüßt prinzipiell die neue im Entwurf dargelegte De-minimis-Regel für SDAI. Jedoch trat der Verband für höhere Schwellenwerte ein.
- Die Kommission kündigt für Ende 2013 einen Bericht über die Anwendung von EU-Vorschriften auf SDAI an. Als Mitglied der Arbeitsgruppe des SPC wird sich der VÖWG weiterhin aktiv in die Arbeit des Ausschusses für Sozialschutz einbringen und die Initiativen der Kommission beobachten.

- Der Verband verweist auf die Widersprüchlichkeit bezüglich der Definition von SDAI. Einerseits sind Gesundheitsdienste/Krankenhäuser nicht den sozialen Diensten zugeordnet, an anderer Stelle der Mitteilung wiederum miteinbezogen.¹
- Zudem bemängelt der VÖWG Nachlässigkeit in der Übersetzung der deutschen Fassung der Mitteilung. Unter Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse fallen: 1. Systeme der sozialen Sicherheit und 2. Dienstleistungen, die direkt an der betreffenden Person erbracht werden und denen eine präventive und sozial integrierende Funktion zukommt.²
- Der Verband tritt zudem für einen fairen Zugang zu Basisbankdienstleistungen für alle EU-BürgerInnen und in der EU ansässigen Personen ein und begrüßt daher grundsätzlich die diesbezügliche Empfehlung der Kommission. Grundlegende Zahlungsdienstleistungen und eine Zahlungskarte sollen gegen eine angemessene Gebühr (eventuell kostenlos) angeboten werden. Der VÖWG tritt jedoch für genügend Spielraum für Dienstleister auf nationaler Ebene ein, um zu entscheiden, wie die Ziele zu erreichen sind.

Zusammenfassung:

Der VÖWG begrüßt die Betonung der sozialen Dimension des Binnenmarktes und dass soziale Innovation in den Mittelpunkt der Arbeit der Kommission im Rahmen von Europa 2020 gestellt werden soll. Der VÖWG spricht sich sowohl für Flexibilität für die interkommunale Zusammenarbeit und Gestaltungsfreiheit öffentlicher Stellen in der Erbringung von DAI aus als auch für eine praxisnahe und einfache Handhabung von Unionsrecht für die Aufrechterhaltung einer qualitätsvollen Daseinsvorsorge in der EU.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen, Ihr [VÖWG-Team](#)

Rückfragehinweis: bettina.absenger@voewg.at

¹ Vgl. Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, S. 4 und 7.

² Vgl. Rat der Europäischen Union: Ein freiwilliger europäischer Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen. Brüssel. November 2010, S. 5f. sowie Mitteilung der Kommission. Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon. Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union, 2006, S. 4.